



Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Betriebssatzung für die Gemeindewerke vom 21.02.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	3
§ 2 Name des Eigenbetriebs	3
§ 3 Stammkapital.....	3
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers.....	3
§ 5 Aufgaben des Werksausschusses.....	4
§ 6 Ortsbürgermeister.....	4
§ 7 Betriebsführung	5
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	6

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk der Ortsgemeinde wird als Eigenbetriebs nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und dieser Satzung geführt. Die Betriebsführung für den Eigenbetrieb ist auf die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG übertragen. Nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Satz 2 EigAnVO sind daher die Vorschriften über die Werkleitung, insbesondere §§ 4 und 5 EigAnVO, auf die Betriebsführerin übertragen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Gemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann all seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 500.000 EUR.

§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,

4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 50.000 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Weiterhin muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Werksausschusses auch Mitglied im Gemeinderat sein.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO der Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten sind,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt, ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 25.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

§ 6 Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister kann der Betriebsführung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Ortsgemeinde der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 7 Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, dieser Satzung und der Beschlüsse der kommunalen Gremien.
- (2) Ihr obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören vor allem:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs
 2. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
 3. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
 4. die Erstellung und Vorlage des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 6. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
 7. die Stundung von Forderungen und Niederschlagung bis zu 10.000 EUR
 8. der Erlass von Forderungen bis zu 150 EUR
 9. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung
 10. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 25.000 EUR, jeweils soweit der Gemeinderat zuständig ist
- (3) Die Betriebsführung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich. Besteht die Betriebsführung aus mehreren Mitgliedern, so wird der Eigenbetrieb von zwei Mitgliedern vertreten.
- (4) Die Betriebsführung unterzeichnet im Namen des Eigenbetriebs, nach den ihr vorgegeben Richtlinien.
- (5) Die Betriebsführung hat den Ortsbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Betriebsführung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Betriebsführung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Ortsbürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Erörterung

vorzulegen. Die Verwaltung der Ortsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die nicht mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 09.09.2013 außer Kraft

Waldfischbach-Burgalben, den 21.02.2022

gez.

(Michael Oestreicher)

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 21.02.2022

In Vertretung

gez.

(Benjamin Gundacker)

Erster Beigeordneter